

# Die Landrätin des Kreises Bad Kreuznach



Bad Kreuznach, den 07.10.2022

Nur per email:

[andreas.pilarski@gmx.de](mailto:andreas.pilarski@gmx.de)

und

[v.kohrs@gmx.de](mailto:v.kohrs@gmx.de)

Herrn

Andreas Pilarski

Fraktionsvorsitzender der Kreistagsfraktion

Bündnis 90/ Die Grünen

und

Herrn

Volker Kohrs

Stellv. Fraktionsvorsitzender der Kreistagsfraktion

Bündnis 90/ Die Grünen

**Ihre Anfrage vom 09.09.2022 „Ziele und Rahmenbedingungen der Arbeit unserer Ausländerbehörde“ (email von Herrn Kohrs vom 09.09.2022, 17.13 Uhr)**

Sehr geehrter Herr Pilarski, sehr geehrter Herr Kohrs,

zu ihrer Anfrage vom 09.09.2022 „Ziele und Rahmenbedingungen der Arbeit unserer Ausländerbehörde“ (email von Herrn Kohrs vom 09.09.2022, 17.13 Uhr) nehmen wir wie folgt Stellung :

Kreisverwaltung | Salinenstraße 47 | 55543 Bad Kreuznach

☎ 0671 803-1001 ✉ [Bettina.Dickes@kreis-badkreuznach.de](mailto:Bettina.Dickes@kreis-badkreuznach.de)

[www.kreis-badkreuznach.de](http://www.kreis-badkreuznach.de)

1/8

Die rechtsverbindliche elektronische Kommunikation ist ausschließlich über die unter [www.kreis-badkreuznach.de/impressum](http://www.kreis-badkreuznach.de/impressum) erläuterten Verfahren möglich. Im Briefbogen genannte E-Mail-Adressen sind nur für eine formfreie Kommunikation vorgesehen.

Datenschutzhinweise: [www.kreis-badkreuznach.de/datenschutz](http://www.kreis-badkreuznach.de/datenschutz)

**Teil A**

Laut einem SWR-Bericht „Ausländerbehörden in Rheinland-Pfalz: Dramatische Lage bei Personal und Fallbearbeitung“ sind die rheinland-pfälzischen Ausländerbehörden personell drastisch unterbesetzt. Die Mitarbeiter der Ausländerbehörden klagen über hohe Fluktuation, Unzufriedenheit durch geringe Wertschätzung im Hause und bei der Kundschaft, Versuche der politischen Einflussnahme auf die Arbeit und bei den Entscheidungen, nachlassende Motivation und Belastbarkeit, zunehmende Frustration und Unlust und Burnout.

Dazu bitten wir um Beantwortung der folgenden Fragen:

**1. Wie viele Überlastungsanzeigen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unserer Ausländerbehörde liegen vor?**

Antwort:

Von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unserer Ausländerbehörde liegen keine Überlastungsanzeigen vor.

**2. Wie hoch beträgt die Soll-Personalstärke und die tatsächliche Ist-Personalstärke in unserer Ausländerbehörde in Vollzeitäquivalente ausgedrückt?**

Antwort:

Die Soll-Personalstärke beträgt gemäß Stellenplans 2022 insgesamt 20,590 Vollzeitäquivalente.

Die Ist-Personalstärke beträgt zum 07.10.2022 insgesamt 20,590 Vollzeitäquivalente. Unsere Ausländerbehörde ist zuständig für 22.807 Personen.

**3. Welche Maßnahmen ergreift die Kreisverwaltung um ihre vakanten Stellen in der Ausländerbehörde umgehend nachzubesetzen?**

Antwort:

Vakante Stellen werden intern und durch die regionalen Medien öffentlich ausgeschrieben und zeitnah nachbesetzt.

**4. Wenn Stellen zu besetzen sind, werden diese aktuell intern und öffentlich ausgeschrieben?**

Antwort:

Ja, vakante Stellen werden unverzüglich intern (innerhalb der Kreisverwaltung) und extern/ öffentlich ausgeschrieben.

**5. Wie lange dauert die durchschnittliche Bearbeitung von der Antragstellung bis zur Fertigstellung eines Vorgangs?**

Antwort:

Dies ist abhängig von der Komplexität des Einzelfalles. Einfache Anträge werden ohne Termin direkt bearbeitet und abgeschlossen. Bei schwierigen Sachverhalten und umfassenden Prüfungen sind auch mehrere Wochen Bearbeitungszeit notwendig, da u.a. bei Fällen der Ausweisung und Verlustfeststellung sowie bei Rückführungssachverhalten regelmäßig Polizei- und Justizbehörden sowie die zuständigen Ministerien und die ADD Trier zu beteiligen sind.

**6. Wurden durch lange Wartezeiten auf Bearbeitung wichtige Termine der Antragsteller versäumt?**

Antwort:

Nein.

**7. Wann hat die letzte Fortbildungsmaßnahme zur Interkulturellen Kompetenz stattgefunden? Wird diese Fortbildungsmaßnahme regelmäßig angeboten?**

Antwort:

Die Kreisverwaltung bietet regelmäßig für alle Mitarbeiter des Hauses Schulungen an, die insb. auf die speziellen Themenbereiche des Publikumsverkehrs abzielen. Durch Corona war das Angebot in den beiden letzten Jahren jedoch stark eingeschränkt. Eine Ausweitung des Fortbildungsangebotes ist geplant.

**8. Gibt es für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ausländerbehörde die Möglichkeit, ihre schwierige Arbeit regelmäßig im Rahmen einer Supervision mit einer geschulten Fachkraft zu reflektieren?**

Antwort:

Nein.

**Teil B**

Zum Weltflüchtlingstag am 20. Juni 2022 zogen Menschen mit bunten Regenschirmen vor die Kreisverwaltung. Sie wünschten sich, dass der Kreis Bad Kreuznach eine Haltung von Willkommen zeigt und im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten Neuankömmlinge so gut wie möglich unterstützt.

Der erste wichtige Kontakt mit dem Kreis sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ausländerbehörde. Dass sie mehr Offenheit gegenüber den Geflüchteten und ihren Belangen zeigen, einen freundlicheren Umgang und größere Gesprächsbereitschaft pflegen, wünschen sich die Initiatorinnen und Initiatoren der Aktion. Zum Wohle der Neuankömmlinge und im Interesse eines gelingenden Zusammenlebens im Kreis Bad Kreuznach sollten vorhandene Ermessensspielräume genutzt werden.

Viele Schutzsuchende im Landkreis Bad Kreuznach und in der Region seien erst mit der Unterstützung durch zwei unabhängige und sachkundige Beratungsstellen vor Ort zu ihrem Recht gekommen.

Fachkräfte werden händeringend gesucht, nicht zuletzt im Handwerk. Auch im Landkreis mangelt es an beruflich qualifizierten Fachkräften, insbesondere im Gastgewerbe und im Bereich Gesundheit. Auch Busfahrerinnen und Busfahrer sind derzeit gefragt.

Dazu bitten wir um Beantwortung der folgenden Fragen:

**1. Wie sieht die Ausländerbehörde des Kreises ihre Arbeit und welche Ziele verfolgt sie?**

Antwort:

Die Ausländerbehörde des Landkreises Bad Kreuznach versteht sich Ansprechpartner und Anlaufstelle für alle Personen, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Neben der Unterstützung in einer Vielzahl von Anliegen und der Erteilung von Aufenthaltstiteln müssen alle bestehenden gesetzlichen Regelungen umgesetzt werden.

Die Ausländerbehörde möchte als Integrationsansprechpartner fungieren; sie muss aber auch gleichzeitig bei ausreisepflichtigen Ausländern aufenthaltsbeendende Maßnahmen umsetzen. Daher befindet sich die Ausländerbehörde stets in einem Spannungsfeld zwischen Integration und Abschiebung.

**2. Wie steht sie dem vielfach geäußerten Wünschen nach mehr Offenheit und Gesprächsbereitschaft gegenüber?**

Antwort:

Die Ausländerbehörde setzt die gesetzlichen Vorgaben transparent um und kommuniziert sämtliche Entscheidungen mit den betroffenen Personen. Oft kommt bei Verständigungsschwierigkeiten auch der Google-Übersetzer zum Einsatz. Bei Anfragen von Dritten sind die datenschutzrechtlichen Vorgaben einzuhalten. Meist erfolgt die Vorsprache jedoch gemeinsam mit dem Ausländer, sodass es keiner Vollmacht bedarf. Wir setzen in der

schriftlichen Kommunikation die Anforderungen an die Vertretungsvollmacht bewusst niedrig an. Konstruktive Vorschläge und Anfragen werden aufgegriffen und bestmöglich im persönlichen Gespräch oder im Rahmen einer Sitzung des Beirates für Migration und Integration erörtert. Hier erweist sich der Beirat als Bindeglied. Eine Kontaktaufnahme ist von Nichtregierungsorganisationen und Verbänden jederzeit möglich. Anfragen werden zeitnah beantwortet. Zuletzt erfolgte für den Beirat für Migration und Integration ein Workshop zum Thema Aufenthaltsrecht, in welchem aktuelle Schwerpunkte behandelt wurden. Ein Treffen mit Hans – Joachim Kullmann (Koordinator Zukunft durch Integration der VG Kirner Land) ist für den Oktober 2022 geplant.

### **3. Wie werden Ermessensspielräume genutzt?**

#### Antwort:

Im Rahmen des vorhandenen Ermessens werden alle Umstände des Einzelfalles geprüft und mit den privaten Interessen des Ausländers sowie der gesetzgeberischen Intension abgewogen. Glücklicherweise bieten teilweise die Regelungen humanitärer Aufenthaltstitel die Möglichkeit, von den Regelerteilungsvoraussetzungen des § 5 AufenthG abzusehen. Hierdurch konnte in den letzten 2 Jahren vielen Personen ein Aufenthaltstitel nach den Regelungen der §§ 25 a und b AufenthG erteilt werden, weshalb nicht mehr viele Personen mit Duldung im Landkreis Bad Kreuznach wohnhaft sind. Durch die Einführung des Chancen-Aufenthaltsrechts und der Verkürzung der Voraufenthaltszeiten der o.g. Regelungen können wir die Anzahl der Duldungsinhaber weiter verringern.

### **4. Wie viele Menschen leben aktuell im Kreis Bad Kreuznach mit Duldung und wie vielen der erwerbsfähigen Personen ist das Arbeiten untersagt? Was sind die Gründe dafür?**

#### Antwort:

Aktuell leben im Landkreis Bad Kreuznach 232 Personen mit einer Duldung. Davon sind 33 Personen vom Beschäftigungsverbot betroffen. Grund dafür ist, dass hier das gesetzlich vorgeschriebene Beschäftigungsverbot greift, wenn die Personen im Rahmen ihrer normierten Mitwirkungspflichten zur Identitätsklärung und Passbeschaffung sich diesen Pflichten dauerhaft und vehement verweigern (§ 60 b Abs. 5 S. 2 AufenthG, § 60 a Abs. 6 S.1 Nr. 2 AufenthG). Dies erfolgt meist nach negativem Asylverfahren, um eine gesetzlich vorgesehene und durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge angedrohte Abschiebung zu verhindern und den weiteren Aufenthalt in Deutschland sowie den Bezug von Sozialleistungen zu erzwingen. Auf das gesetzliche Beschäftigungsverbot hat die Ausländerbehörde keinen Einfluss, da hierbei keinerlei behördliche Entscheidung getroffen wird, sondern der Eintritt kraft Gesetz an objektive Tatsachen anknüpft.

**5. Wie unterstützt die Behörde Asylberechtigte, anerkannte Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte bei der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit? Wie stellt sich die Zusammenarbeit mit dem Job-Center dar?**

Antwort:

Unsere Ausländerbehörde unterstützt und berät alle Ausländer hinsichtlich der Möglichkeiten zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit. Ein stetiger und enger Austausch mit der Arbeitsverwaltung und dem Job-Center gehört zum behördlichen Alltag. Oftmals bestehen auf Seite der Arbeitgeber Vorurteile und Bedenken bei der Einstellung von Personen mit lediglich befristetem Aufenthaltsrecht. Hier kann die Ausländerbehörde Brücken bauen und im Austausch mit den Arbeitgebern oftmals die Bedenken hinsichtlich der Fortdauer des Aufenthaltes oder der Möglichkeit der Verfestigung des Aufenthaltsrechts ausräumen.

**6. Wie unterstützt die Behörde diesen Personenkreis bei der Aufnahme einer Ausbildung? Wie stellt sich die Zusammenarbeit mit dem Job-Center dar?**

Antwort:

Siehe Frage 5.

**7. Wie viele Asylberechtigte, anerkannte Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte haben vom 1.1.2021 bis 1.6.2022 eine Erwerbsarbeit aufgenommen? Wie viele konnten es im gleichen Zeitraum nicht? Aus welchen Gründen?**

Antwort:

Eine Statistik über die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit wird von der Ausländerbehörde nicht geführt. Die Behörde erhält keinerlei Kenntnis oder Meldung über die Aufnahme oder die Beendigung eines Arbeitsverhältnisses. Gegebenenfalls kann hier das Jobcenter oder die Bundesagentur für Arbeit weitere Auskünfte erteilen.

**8. Insbesondere Menschen aus Eritrea sollen in Bad Kreuznach damit konfrontiert sein, dass für eine Niederlassungserlaubnis auf die Beschaffung eines Passes bestanden wird. In anderen Kreisen wird der Ermessensspielraum genutzt und auf den Zwang zur Passbeschaffung verzichtet. Nutzt die Ausländerbehörde ihren Ermessensspielraum in solchen Fällen? Falls nicht, welche Gründe hat sie für ihr Handeln?**

Antwort:

Nach § 5 Abs. 3 Satz 2 AufenthG kann bei der Erteilung eines Aufenthaltstitels nach Kapitel 2 Abschnitt 5 des AufenthG von der Anwendung des § 5 Abs. 1 und 2 abgesehen werden.

Dem Wortlaut nach unterfällt dieser Ermessensausnahme auch das Erfordernis der Identitätsklärung nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 a AufenthG. Für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis ist dieses Ermessen jedoch gem. Rundschreiben des BMI vom 12.08.2021 aber in der Regel dahin auszulegen, dass von der Identitätsklärung nicht abgesehen wird. Denn im Vergleich mit den humanitären befristeten Aufenthaltstiteln ist die Niederlassungserlaubnis ein besonders verfestigtes Aufenthaltsrecht. Sie vermittelt einen für die Einbürgerung erforderlichen Aufenthaltsstatus. Die Identitätsklärung ist für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis darüber hinaus auch deshalb besonders wichtig, da für die vorangehenden befristeten Aufenthaltserlaubnisse die Identitätsklärung keine Voraussetzung ist. Die Anforderung an die Voraussetzungen und damit auch an die Identitätsklärung erhöhen sich nach dem Willen des Gesetzgebers gleichsam mit der Verfestigung des Aufenthaltsrechtes bis hin zur Einbürgerung. Im Regelfall setzt die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 3 und 4 AufenthG somit die Klärung der Identität voraus. Durch die Verwaltungsgerichte ist geklärt, dass die Identitätsklärung bei Personen aus Eritrea sowie die Vorsprache auf der zuständigen Auslandsvertretung in Deutschland grundsätzlich möglich und zumutbar ist. Gem. der Informationslage des BAMF ist die Beschaffung von eritreischen Personenstandsunterlagen aus dem Ausland grundsätzlich möglich und zumutbar, auch wenn die Ausreise zuvor illegal erfolgte. Es liegen keine Kenntnisse über konkrete Repressalien gegen mit der Beschaffung von Personenstandsunterlagen beauftragte Personen oder andere Angehörige vor. Bei nachgewiesener Unmöglichkeit / Unzumutbarkeit erfolgt die Entscheidung im Einzelfall, inwiefern die Niederlassungserlaubnis dennoch erteilt werden kann.

#### **9. Mit welchen anderen Institutionen und Behörden in der Kreisverwaltung und außerhalb besteht eine Zusammenarbeit?**

##### Antwort:

Die Ausländerbehörde arbeitet im Rahmen des verwaltungsmäßigen Handelns mit allen Ämtern der Kreisverwaltung zusammen. Behördenübergreifende Zusammenarbeit erfolgt u.a. mit den Justizbehörden, den Ministerien, der ADD Trier, den anderen Ausländerbehörden in Deutschland, den Meldeämtern und dem Jobcenter.

#### **10. Wie arbeitet die Behörde mit den unabhängigen Beratungsstellen für Geflüchtete und der Koordinierungsstelle Ehrenamt zusammen?**

##### Antwort:

Die Zusammenarbeit der Kreisverwaltung mit ehrenamtlichen Helfern und Beratungsstellen ist ein wichtiger Bestandteil des täglichen Dienstbetriebes. Besonders hilfreich für die Behörde erweist sich, dass die erforderlichen Antragsunterlagen oftmals bereits mit Hilfe von Beratungsstellen oder Ehrenamtlichen zusammengestellt werden. In der Kreisverwaltung gibt es zudem eine eingerichtete Koordinierungsstelle für Asyl- und Flüchtlingswesen in der Stabstelle Integration.

**11. Wie sind die Kommunikationswege mit den Ehrenamtlichen, die Geflüchtete unterstützen oder Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die Fragen haben? Werden in den Schreiben der Ausländerbehörde konkret Verantwortliche für den einzelnen Fall genannt, an die sich Betroffene wenden können?**

Antwort:

Die coronabedingten Einschränkungen haben die Kommunikation in den letzten beiden Jahren nicht vereinfacht. Daher hat sich die Ausländerbehörde an die neuen Umstände angepasst. Die Hauptkommunikation erfolgt im Rahmen der persönlichen Vorsprache, per E-Mail, Post oder telefonisch. Oftmals können Unterlagen per E-Mail mit Anhang direkt vom Smartphone übersandt werden. Auch können fehlende Unterlagen durch einen kurzen Anruf des Sachbearbeiters angefordert werden. Telefonische Beratungstermine können unkompliziert per E-Mail vereinbart werden. Auch ist zur Vorsprache keine Terminvereinbarung erforderlich. Dabei werden natürlich die datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachtet. Zur Vereinfachung der Kontaktaufnahme sind die Mitarbeiter einzelnen Teams (Asyl, allg. Aufenthaltsrecht, Visa, Einbürgerung etc.) zugeordnet. Zur Kontaktaufnahme wurden zentrale Mailadressen eingerichtet, die sich im Gegensatz zu namensbezogenen Adressen am Telefon viel leichter buchstabieren und auch notieren lassen. An den Türen sind QR-Codes angebracht, die beim Scannen direkt die entsprechenden Kontaktdaten auf das jeweilige Mobiltelefon übertragen. Durch die Nutzung von zentralen Mailadressen können urlaubs- und krankheitsbedingte Abwesenheiten problemlos ausgeglichen werden, da E-Mails und Anrufe zentral geleitet werden. Posteingänge, egal welcher Art, werden intern unmittelbar an den zuständigen Sachbearbeiter weitergeleitet. Da die Zuständigkeiten aufgrund von umfangreichen Vertretungsplänen (Urlaub, Krankheit etc.) auch kurzfristig wechseln können, werden Schriftstücke oftmals nicht mit persönlichem Vor- und Zunamen des Sachbearbeiters gezeichnet. Hierbei handelt es sich meist um standardisierte Unterlagenanforderungen, die gemeinsam mit einem Termin zur Vorsprache aus dem System heraus generiert und versandt werden. Aufgrund der erfolgten Bedrohungssituationen dient diese Vorgehensweise zudem dem Schutz der Mitarbeiter.

Mit freundlichen Grüßen



Bettina Dickes